

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. III/001/2009/1

öffentlich

Fachbereich: Dezernat III Bearbeiter/in: Nils Hanheide	Datum: 15.06.2009 Az.: III
---	-------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	29.06.2009	Kenntnisnahme

CO-Pipeline - Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 26.05.2009

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Dezernat III
Bearbeiter/in: Nils Hanheide

Datum: 15.06.2009
Az.: III

CO-Pipeline - Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 26.05.2009

Anlass der Vorlage:

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat den Antrag der Firma Bayer Material Science AG (BMS) auf Inbetriebnahme der bereits weitgehend fertiggestellten CO-Pipeline abgelehnt. Damit bleibt deren Betrieb weiterhin untersagt.

Die Verwaltung stellt nachfolgend die wesentlichen Entscheidungsgründe sowie den aktuellen Verfahrensstand dar.

Sachverhaltsdarstellung:

- Beschlüsse des OVG Münster vom 17.12.2007

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in den Verfahren zweier Privatkläger die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2007 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma BMS wiederhergestellt, soweit der Betrieb der Rohrleitungsanlage zugelassen worden ist. Dadurch wurde die Inbetriebnahme der CO-Pipeline vorläufig untersagt.

- Maßnahmen der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde reagierte auf diese Entscheidung – wie bereits im Fachausschuss berichtet – insbesondere durch einen Planergänzungsbeschluss vom 15. Oktober 2008, mit welchem vornehmlich Ausführungen und Vorgaben zur betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Erforderlichkeit des Vorhabens sowie Ausführungen zur rechtsrheinischen Trassenwahl gemacht sowie einzelne Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses konkretisiert bzw. neu aufgenommen worden sind.

Zudem erging eine Vielzahl von Änderungsbescheiden, mit denen bereits vorgenommene Abweichungen im Rahmen der Bauausführung von den festgestellten Planunterlagen nachträglich genehmigt wurden.

Dies betraf unter anderem die Verwendung von Rohren mit einer Wandstärke von 5,6 mm anstatt von 6,3 mm in bestimmten Kreuzungsbereichen der Pipeline,

nachträglich genehmigt mit Änderungsbescheid vom 02.03.2009,

sowie die Verlegung einer reduzierten Breite der sogenannten Geo-Grid-Matte von 60 anstatt 80 cm,

nachträglich genehmigt mit Änderungsbescheid vom 03.03.2009.

- Antrag gemäß § 80 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Am 19. März 2009 ging der Antrag der Firma BMS gemäß § 80 Abs. 7 VwGO, die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts vom 17.12.2007 abzuändern und die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vollständig wiederherzustellen, beim Verwaltungsgericht Düsseldorf ein. BMS stützte sich in ihrem Antrag auf den zwischenzeitlichen Erlass von Planänderungsbeschlüssen sowie insbesondere den Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 durch die Bezirksregierung und die ihrer Auffassung nach dadurch veränderten Umstände, d.h. insbesondere die angepassten Genehmigungsvorgaben.

- Beschluss des VG Düsseldorf vom 26.05.2009

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat im Nachgang zu einem nicht-öffentlichen Erörterungstermin am 12. Mai 2009, in welchem ausschließlich technische Fragestellungen angesprochen worden sind, mit aktuellem Beschluss den Antrag auf Abänderung der Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen abgelehnt.

- Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen für eine Abänderung der OVG-Entscheidungen zu Gunsten der Firma BMS liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor. Die Kritikpunkte des Oberverwaltungsgerichts an der Genehmigungsentscheidung der Bezirksregierung seien durch deren nachfolgende Planergänzung und Planänderungen nicht in einer Weise ausgeräumt worden, die rechtlich ohne Zweifel ist und daher ohne Weiteres zu einer abweichenden Interessenabwägung zugunsten des Betriebs der CO-Pipeline führe.

- Richtiges Verfahren?

Nach Auffassung des Gericht ist bereits zweifelhaft, ob bzw. inwieweit der Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 überhaupt auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - *Behebung eines erheblichen Abwägungsmangels durch ein ergänzendes Verfahren* -, die eine Ausprägung des Grundsatzes der Planerhaltung darstellt, gestützt werden kann. Im Eilverfahren sei dies nicht abschließend zu klären.

- Mangelnde Verwertbarkeit planfestgestellter Gutachten

Darüber hinaus hat die Kammer erhebliche Bedenken an der Verwertbarkeit zweier planfestgestellter Gutachten geäußert, die die betriebs- und volkswirtschaftliche Bedeutung, die Ökobilanz der Pipeline sowie die Trassenabwägung betreffen.

Diese Fragen wurden im Vorfeld der Entscheidung auch von der Verwaltung detailliert geprüft. Zahlreiche schlüssig und nachvollziehbar begründete Kritikpunkte sind in das Verfahren eingebracht worden.

Hinsichtlich des betriebs- und volkswirtschaftlichen Gutachtens sind nach Ansicht des Gerichts nachvollziehbare und hinreichend substantiierte Bedenken unter den Gesichtspunkten Methodik, Ansatz, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit vorgetragen;

die nachträgliche Argumentation zugunsten der rechtsrheinischen Trassenführung stamme „von einem im Lager der Beigeladenen (Fa. BMS) stehenden Gutachter.“

Überdies bestehen nach Auffassung der Kammer hinsichtlich der Prüfung einer linksrheinischen Alternativtrasse Bedenken an der Einhaltung des Gebots einer ergebnisoffenen Abwägung, da im Zeitpunkt des Erlasses der Planergänzungsbeschlusses die rechtsrheinische Trasse schon überwiegend und mit großem Aufwand verlegt war.

- Verschlechterung der Sicherheitslage durch rechtswidrigen Änderungsbescheid

Zudem werfen die vorgenannten beiden Änderungsbescheide Geo-Grid-Matte und Rohrwandstärke - so das Verwaltungsgericht - eine Reihe neuer Fragen nach der Zulässigkeit derartiger sicherheitsrelevanter (niveauabsenkender) Änderungen auf. Die Sicherheitslage hat sich dabei auch nach Auffassung der Kammer verschlechtert, weil nach dem Inhalt des Änderungsbescheides vom 03.03.2009 das ursprünglich vorgesehene oberflächennahe Warnband entfällt, die Breite der sog. Geo-Grid-Matten von ursprünglich 80 cm auf nunmehr 60 cm reduziert wurde. Dabei erweise sich - so ausdrücklich das Gericht - der Änderungsbescheid bereits bei summarischer Prüfung als rechtswidrig!

Die - nachträglich genehmigte - Absenkung des Sicherheitsniveaus sei keine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, da die Belange der Nachbarn einschließlich der Antragsteller vielmehr zusätzlich erheblich berührt werden. Das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren erfordere eine Ermessensentscheidung, die von der Bezirksregierung mangels ermessensfehlerhafter Verneinung der Betroffenheit der Belange anderer nicht getroffen worden ist.

Das Gericht stellt daher in diesem Punkt einen Ermessensausfall auf Seiten der Planfeststellungsbehörde fest. Zudem fehle es an einem sachlichen Grund für die erfolgte Änderung, damit an der Planrechtfertigung sowie einer ergebnisoffenen Abwägung, da die Planfeststellungsbehörde den Abänderungsantrag von BMS im Hinblick auf die bereits durch diese geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse einfach „abgenickt“ habe.

- Absenkung des Sicherheitsniveaus durch Verringerung der Rohrwandstärke

Hinsichtlich des Änderungsbescheides vom 02.03.2009, mit welchem die Rohrwandstärke an verschiedenen Stellen von 6,3 mm auf 5,6 mm reduziert wurde, bestehen nach Ansicht der Kammer Zweifel an der Rechtmäßigkeit auch dieser entscheidungserheblichen Absenkung des Sicherheitsniveaus. Die dem Änderungsbescheid zugrunde liegende gutachtliche Stellungnahme wird als „gänzlich unverwertbar“ eingestuft; dem Gutachter die erforderliche Unabhängigkeit aufgrund seiner Identifikation mit dem Vorhaben und der auch im Erörterungstermin gezeigten Verhaltensweise „der permanenten Rückversicherung mit den Vertretern der Beigeladenen (BMS) durch Blickkontakt“ abgesprochen.

- Rechtsmittel

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf steht den Verfahrensbeteiligten die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu, welche bis zum 09.06.2009 eingelegt werden muss. Die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreisausschusses ergänzend berichten, ob die Vorhabenträgerin BMS und / oder die Planfeststellungsbehörde diesen Weg beschritten haben.

- Klageverfahren

Unabhängig davon sind die Hauptsacheverfahren der von der Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren betroffenen Privatkläger nach wie vor in erster Instanz beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

Ergebnis der Beratungen in der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.06.2009

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben sich dafür ausgesprochen, in der Sitzung des Kreistages am 29.06.2009 noch einmal grundsätzlich zur CO-Pipeline und dem Vorwurf einer Industrie-feindlichkeit des Kreises Stellung zu nehmen.

Herr Hanheide ergänzte, dass weder die Vorhabenträgerin BMS noch die Bezirksregierung als Planfeststellungsbehörde gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Beschwerde eingelegt haben, so dass der Beschluss zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt hat.

Die Bezirksregierung Düsseldorf sieht zudem ein weiteres Eilverfahren als wenig geeignet an, die komplexen Sach- und Rechtsfragen und insbesondere die Fragen der Sicherheitstechnik der Fernleitung zu klären. Diese Klärung sollte dem Hauptsacheverfahren vorbehalten sein.

Nach einem Bericht der Landesregierung an den zuständigen Fachausschuss des Landtages hält die Landesregierung weiterhin an der Pipeline fest.